

Berufung 2013-001 ÖKM h-26, Colli vs Schöfmann, SCK

Berufungsentscheidung

Der Regelausschuss als zuständiger Ausschuss für Berufungen im Bereich des Österreichischen Segel-Verbands nach Regel 70 und Anhang R der Wettfahrtregeln Segeln 2013-2016 erhielt zeitgerecht eine Berufung gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts im Rahmen der Österreichischen Klassenmeisterschaft 2013 der h-26-Klasse, die von 24. bis 26. Mai 2013 im Segelclub Kammersee stattfand.

Berufungsführer war Herr Maximilian Colli, Steuermann der Yacht „Hermes“, Klasse h-26, Segelnummer AUT 353.

Der Protest trug die Nummer 1, betraf Wettfahrt Nummer 4 und wurde am 26. Mai 2013 von einem Schiedsgericht unter dem Vorsitz von Dr. Florian Sonneck (YKA) und den Beisitzern Mag. Stefan Beurle (SCK) und Mag. Anastasia Weinberger (UYCT) verhandelt.

Das Ergebnis wurde den Protestparteien am 26. Mai 2013 um 15.55 Uhr mitgeteilt.

Die Berufung wurde von Herrn Colli am 31. Mai 2013 an den Österreichischen Segel-Verband übermittelt und die Berufungsgebühr in der Höhe von EUR 75 wurde hinterlegt.

Dem Berufungsführer, dem Protestführer, dem Schiedsgericht und dem Veranstalter wurde gemäß Regel R4 Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen zu der Berufung abzugeben, welche von allen in Anspruch genommen wurde.

Die Berufung sowie die Vorgangsweise des Regelausschusses entsprachen Regeln 70 und Anhang R sowie den nationalen Vorschriften des OeSV.

Die Berufung gründete sich auf die Behauptung des Berufungsführers, dass sowohl die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt waren und dass die Entscheidung, die das Schiedsgericht getroffen hatte, falsch war.

Prüfung der Formalvoraussetzungen

Der Protest wurde gemäß Regel 61 eingebracht und vom Veranstalter wurde die Verhandlung gemäß Regel 63.2 an der Tafel für Bekanntmachungen („Schwarzes Brett“) fristgemäß ausgehängt.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wurde vom OeSV nominiert und verfügte über die notwendige Lizenzstufe. Die restlichen Mitglieder des Schiedsgerichts wurden vor der Verhandlung vom Veranstalter ersetzt, da die ursprünglichen Mitglieder nicht anwesend waren.

Die vom Veranstalter somit nominierten Mitglieder waren Stefan Beurle und Anastasia Weinberger. Beide verfügten über die notwendige Lizenzstufe.

Frau Weinberger war als Wettfahrtsleiterin der Veranstaltung vom Veranstalter bestellt.

Ihre Anwesenheit stand in Widerspruch zur Wettfahrtordnung des OeSV 2013, Punkt C.17, verpflichtend vorgeschrieben für alle Regatten im Bereich des OeSV.

Wenngleich die Anwesenheit von Frau Weinberger eine Verletzung der WO darstellt, ist festzuhalten, dass die Anwesenheit der Wettfahrtleiterin keine Interessierte Partei iSd WRS darstellte, da es sich um keinen Antrag auf Wiedergutmachung nach Regel 62.1 (a) handelte. (siehe Definition Interessierte Partei)

Die Formalvoraussetzungen können somit als korrekt erfüllt iSd WRS angesehen werden.

Prüfung der Entscheidung

Die Entscheidung, den Berufungsführer (AUT 353) zu disqualifizieren, gründet sich auf die Verletzung von Regel 10, nachdem der Protestführer (AUT 32) seine Wende beendet hatte und nicht mehr Regel 13 unterlag. Die festgestellten Tatsachen geben keinen Hinweis, dass AUT 32 anfangs AUT 353 keinen Raum zum Freihalten gegeben hatte, nachdem es Wegerecht erlangt hatte, gemäß Regel 15. Die festgestellten Tatsachen sowie die Berufung stellen zweifelsfrei fest, dass AUT 353 nichts unternahm, um die Berührung zu vermeiden. Somit verletzte AUT 353 Regel 10 und Regel 14.

Die festgestellten Tatsachen geben keinen Hinweis, dass AUT 32 irgendetwas unternommen hatte, um den Zusammenstoß zu vermeiden von dem Moment an, da klar wurde, dass AUT 353 sich nicht freihalten wird. AUT 32 hat somit Regel 14(a) verletzt. Regel 14(b) kann nicht angewendet werden, da an beiden Schiffen erheblicher Schaden entstanden ist.

AUT 353 ist nach Regeln 10 und 14, AUT 32 ist nach Regel 14(a) zu disqualifizieren.

Entscheidung

1. Die Berufung ist abgewiesen, die Disqualifikation von AUT 353 bleibt aufrecht, jedoch ist AUT 32 zu disqualifizieren.
2. Der Veranstalter wird angewiesen, in das Ergebnis der Österreichischen Klassenmeisterschaft diese Entscheidung einzufügen und das Ergebnis entsprechend neu zu berechnen. Die Teilnehmer sind über dieses neue Ergebnis zu informieren.
3. Die Berufungsgebühr verfällt.

20. August 2013

Der Regelausschuss des Österreichischen Segel-Verbands

Dr. Jürgen Sternat (Vorsitz)
Helmut Czasny
Dr. Michael Müller
Mag.a Andrea Martens
Ing. Mag. Gert Schmidleitner